

Erdgas

Neuanschluss

Änderung der Leitung

Abtrennen der Leitung

Verstärkung der Leitung

Bitte ausfüllen, unterschreiben und im Original an:

Stadtwerke Bönnigheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönnigheim

Telefon: 07143/407386

Telefax: 07143/273339

email: stadtwerke@boennigheim.de

Geplanter Baubeginn _____

Ansprechpartner _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Telefax: _____

Antrag auf Herstellung / Änderung eines Anschlusses mit Gas Die

Verfügbarkeit bzw. Anschlussleistung der Netzanschlüsse wird nicht garantiert und muss geprüft werden.

Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Flurstück _____

Gemarkung _____

Einfamilienhaus

Anzahl Wohneinheiten _____

Mehrfamilienhaus

Anzahl Wohneinheiten _____

Gewerbe

Gewerbeart _____

Wohn-/und

Geschäftshaus

Anzahl Wohneinheiten _____

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Herr/Frau/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____

Telefax _____

Mobil _____

email _____

Bitte beachten Sie, dass die Ausführung der Arbeiten frühestens 4 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen kann, wenn Auftrabgenehmigung, Trassenfreiheit und bauliche Voraussetzungen gegeben sind.

Energiebedarf

Heizung	kWh/h
Brennwertgerät	kWh/h
Herd	kWh/h
Warmwasserheizer	kWh/h
Prozessgas	kWh/h
Sonstige	kWh/h
Gesamtleistung	kWh/h

Bei einem neuen Gas- und Wasseranschluss ist ein amtlicher Lageplan 1:500 mit Textteil, 2-fach, Untergeschoss- und Erdgeschossgrundriss sowie Gebäudeschnitt, 1-fach, dem Antrag beizufügen!

Die anzugebenden Leistungsdaten sind für die Rohrweitenbestimmungen der Hausanschlüsse unerlässlich. Auf diesen Antrag hin erhält der Kunde ein Kostenangebot (Antragsbestätigung). Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in der Regel nach dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen für Gas zur NDAV und für Wasser zur AVBWasserV der o. g. Versorgungsunternehmen angeboten und abgerechnet. Grundstückseigentümer und Antragsteller erkennen an, dass der Inhalt eines künftigen Anschlussvertrages durch die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)" sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des jeweiligen Netzbetreibers und deren Technischen Anschlussbedingungen und für die Wasserversorgung durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen, geregelt wird. Die Bestandteile der abzuschließenden Anschlussverträge sind bei der HVG für die o. g. Netzbetreiber erhältlich oder im Internet unter www.stadtwerke-boennigheim.de abrufbar. Der Anschlussnehmer/Nutzer verpflichtet sich, die Gas-/Wasseranlage gemäß § 13 NDAV / § 12 AVBWasserV durch ein bei der HVG eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Das Setzen der (des) Gaszähler(s) und/oder des (der) Wasserzähler(s) wird über ein Installationsunternehmen beantragt.

Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die vom Kunden unterschriebene Auftragserteilung beim Netzbetreiber vorliegt.

Datum, Antragsteller/Bevollmächtigter

Datum, Zustimmung d. Grundstückseigentümers, wenn nicht Antragsteller

Datum, Grundstückseigentümer

Erdgas

Neuanschluss Änderung der Leitung

Abtrennen der Leitung Verstärkung der Leitung

Bitte ausfüllen, unterschreiben und im Original an:

Stadtwerke Bönnigheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönnigheim

Telefon: 07143/407386
Telefax: 07143/273-339
email: stadtwerke@boennigheim.de

Geplanter Baubeginn _____
Ansprechpartner _____
Telefon: _____
Mobil: _____
Telefax: _____

Antrag auf Herstellung / Änderung eines Anschlusses mit Gas Die

Verfügbarkeit bzw. Anschlussleistung der Netzanschlüsse wird nicht garantiert und muss geprüft werden.

Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Flurstück _____

Gemarkung _____

Einfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten _____
Mehrfamilienhaus	Anzahl Wohneinheiten _____
Gewerbe	Gewerbeart _____
Wohn-/und Geschäftshaus	Anzahl Wohneinheiten _____

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Herr/Frau/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____	Telefax _____
Mobil _____	email _____

Bitte beachten Sie, dass die Ausführung der Arbeiten frühestens 4 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen kann, wenn Auftrabgenehmigung, Trassenfreiheit und bauliche Voraussetzungen gegeben sind.

Antragsteller

Energiebedarf

Erdgas	Heizung	kWh/h
	Brennwertgerät	kWh/h
	Herd	kWh/h
	Warmwasserheizer	kWh/h
	Prozessgas	kWh/h
	Sonstige	kWh/h
Gesamtleistung		kWh/h

Bei einem neuen Gas- und Wasseranschluss ist ein amtlicher Lageplan 1:500 mit Textteil, 2-fach, Untergeschoss- und Erdgeschossgrundriss sowie Gebäudeschnitt, 1-fach, dem Antrag beizufügen!

Die anzugebenden Leistungsdaten sind für die Rohrweitenbestimmungen der Hausanschlüsse unerlässlich. Auf diesen Antrag hin erhält der Kunde ein Kostenangebot (Antragsbestätigung). Die Hausanschlusskosten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in der Regel nach dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen für Gas zur NDAV und für Wasser zur AVBWasserV der o. g. Versorgungsunternehmen angeboten und abgerechnet. Grundstückseigentümer und Antragsteller erkennen an, dass der Inhalt eines künftigen Anschlussvertrages durch die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)" sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des jeweiligen Netzbetreibers und deren Technischen Anschlussbedingungen und für die Wasserversorgung durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen, geregelt wird. Die Bestandteile der abzuschließenden Anschlussverträge sind bei der HVG für die o. g. Netzbetreiber erhältlich oder im Internet unter www.stadtwerke-lauffen.de abrufbar. Der Anschlussnehmer/Nutzer verpflichtet sich, die Gas-/Wasseranlage gemäß § 13 NDAV / § 12 AVBWasserV durch ein bei der HVG eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Das Setzen der (des) Gaszähler(s) und/oder des (der) Wasserzähler(s) wird über ein Installationsunternehmen beantragt. Der Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn die vom Kunden unterschriebene Auftragserteilung beim Netzbetreiber vorliegt.

Datum, Antragsteller/Bevollmächtigter

Datum, Zustimmung d. Grundstückseigentümers, wenn nicht Antragsteller

Datum, Grundstückseigentümer